

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital¹

Antrag der Regierung vom 21. Januar 2014

Antrag: Festhalten am Antrag der Regierung.

Begründung:

Die Entnahme von insgesamt 42 Mio. Franken aus dem besonderen Eigenkapital in den Jahren 2015 und 2016 zielt darauf ab, die Mehrbelastung der laufenden Rechnung infolge des Anstiegs des kantonalen Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen auf 55 Prozent aufzufangen. Während die Regierung im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 (EP 2013) ursprünglich die Abwälzung auf die Prämienzahlenden vorsah (mittels Senkung des kantonalen Vergütungsanteils), beschloss der Kantonsrat die Entnahme aus dem besonderen Eigenkapital und damit die Übernahme der Mehrkosten durch den Steuerzahler (Übergangsmassnahme Ü1).

Die Entlastung der laufenden Rechnung erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob zusätzliche Mittel aus dem besonderen oder dem freien Eigenkapital bezogen werden. Nichtsdestotrotz ist der Bezug aus dem besonderen Eigenkapital, welches Ende 2014 einen Bestand von voraussichtlich rund 342 Mio. Franken aufweisen wird, vorzuziehen. Mit der Belastung des besonderen Eigenkapitals wird vermieden, dass der Druck auf die derzeit sehr dünne Decke an freiem Eigenkapital weiter erhöht wird. Gemäss Voranschlag 2014 und AFP 2015-2017 beträgt das freie Eigenkapital Ende 2014 noch rund 154 Mio. Franken und sinkt bis Ende 2015 auf den Tiefpunkt von rund 145 Mio. Franken. Aufgrund der ausbleibenden Gewinnausschüttungen der Nationalbank für das Jahr 2013 dürfte der Eigenkapitalbestand per Ende 2014 bzw. 2015 noch unter diese Werte zu liegen kommen. Bereits relativ geringfügige Ereignisse, die den Haushalt negativ beeinflussen, könnten bei diesem Bestand an freiem Eigenkapital nicht mehr aufgefangen werden, was dem übergeordneten Ziel einer Verstetigung der Finanzzu- und -abflüsse zuwiderläuft.

Der Vorschlag der Regierung schont den Bestand an freiem Eigenkapital zugunsten seiner Pufferfunktion. Ein zusätzlicher Handlungsspielraum für den Voranschlag 2015 wird damit, wie teilweise befürchtet wird, nicht geschaffen. Auch die Regierung wird den Budgetprozess darauf ausrichten, dass der Eigenkapitalpuffer erhalten bleibt, und die Aufwandentwicklung entsprechend eindämmen.

¹ Entlastungsprogramm 2013: Umsetzung (Sammelvorlage 1).

Gemäss AFP 2015-2017 ist für das Jahr 2015 kein Bezug aus dem freien Eigenkapital vorgesehen; dies allerdings unter Berücksichtigung des Beschlusses des Kantonsrats zu Ü1 des EP 2013.

Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung wird das besondere Eigenkapital etwas rascher abgebaut und statt 2025 im Jahr 2024 aufgebraucht sein. Zugunsten eines ausgewogenen Gesamtpakets und angesichts der substantiellen Haushaltskorrekturen, die mit dem EP 2013 und den vorangegangenen Sparpaketen I und II innert kurzer Zeit in Angriff genommen worden sind, scheint diese Verschiebung vertretbar. Da im Vorschlag der Regierung die zusätzliche Entnahme aus dem besonderen Eigenkapital zudem durch eine Übergangsbestimmung geregelt werden soll, ist auch gewährleistet, dass der langsame, tranchenweise Abbau des besonderen Eigenkapitals erhalten bleibt. Auch der Regierung ist daran gelegen, dass der ursprüngliche Kantonsratsbeschluss, wonach das besondere Eigenkapital ausschliesslich für steuerliche Entlastungen und zur Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit eingesetzt werden darf, nicht verwässert wird.